



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 19. Januar 2023

Nummer 5

Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Vom 16. Januar 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2022 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zuzüglich zu den Gebühren und Auslagen erhoben.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tarifstelle 7.1.4 wird folgende Tarifstelle 7.1.5 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„7.1.5	Gesiegelter Auszug aus dem Vereinsregister nach § 2 BbgAGBGB	20,00“.

- b) In der Tarifstelle 7.2.5.3 wird das Wort „Stiftungsregister“ durch die Wörter „Stiftungsverzeichnis nach § 14 StiftGBbg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 2023

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg